

Topthema

Besteuerung von Indexzertifikaten verfassungswidrig?

Steueralltag

Ges-GF: Überblick und Gestaltungstipps

Unternehmenssteuerrecht

Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe Zur Einbringungsfähigkeit von freiberuflichen Einkunftsquellen

Europa & Steuern

Verbilligte Abgabe von Mahlzeiten

Insolvenzzecke

Ertragsteuerliche Besonderheiten in der Insolvenz von PersGes

Arbeitsrecht für die betriebliche Praxis

Der freie Dienstnehmer im Arbeitsrecht (mit Muster)

Infocenter WKO

Krankenentgelt der Arbeiter

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmayer

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Tina Ehrke
Johann Fischerlehner
Friedrich Fraberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Kofler
Roman Leitner
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipsits
Gerald Toifl



Helwig Aubauer
Thomas Neumann
Günter Steinlechner

EC Tax Update – März 2005

GEORG KOFLER

KOMMISSION UND RAT

taxlex-EC 2005/8

FusionsRL

Änderungen der FusionsRL im Amtsblatt veröffentlicht

Am 7. 12. 2004 wurde im Rat weitgehende politische Einigung über den Kommissionsvorschlag zur Änderung der FusionsRL¹⁾ erzielt.²⁾ Die entsprechenden Änderungen der FusionsRL wurden am 4. 3. 2005 im Amtsblatt veröffentlicht³⁾ und sind bis 1. 1. 2006 (bezüglich Sitzverlegung einer SE oder SCE) bzw bis 1. 1. 2007 (bezüglich der sonstigen Änderungen) von den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Anmerkung: In einer der nächsten Ausgaben der taxlex finden Sie einen Überblick über die Änderungen der FusionsRL und den Anpassungsbedarf in Österreich.

taxlex-EC 2005/9

6. MwSt-RL

Ermächtigungen des Rates zu Abweichungen von der 6. MwSt-RL

Mit drei Entscheidungen vom 14. 3. 2005 hat der Rat die Niederlande, Dänemark und Zypern nach Art 27 Abs 1 der 6. MwSt-RL ermächtigt, von der 6. MwSt-RL abweichende Regelungen anzuwenden:

- Für die Niederlande wurde die Geltungsdauer einer früheren Entscheidung des Rates⁴⁾ betreffend die Verhinderung der ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für Anlagegold verlängert.⁵⁾
- Dänemark wird zur Vermeidung der Steuerumgehung ermächtigt, abweichend von Art 14 Abs 1 lit d der 6. MwSt-RL auf die Einfuhr von Magazinen, Zeitschriften und ähnlichen Waren MwSt zu erheben.⁶⁾
- Zypern wird für gewisse Fälle, in denen die Bemessungsgrundlage durch familiäre, geschäftliche oder rechtliche Beziehung beeinflusst wird, in Abweichung von Art 11 Teil A Abs 1 lit a der 6. MwSt-RL zur Heranziehung des Marktwertes einer Leistung als Bemessungsgrundlage ermächtigt.⁷⁾

URTEILE DES EUGH

taxlex-EC 2005/10

C-172/03, Heiser

Entfall der Vorsteuerberichtigung bei Ärzten ist eine staatliche Beihilfe

Der VwGH hat mit Beschluss vom 31. 3. 2003⁸⁾ dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorge-

legt, ob die Regelung des Art XIV Z 3 des Bundesgesetzes BGBl 1995/21 idF BGBl 1996/756 eine staatliche Beihilfe iSd Art 87 EG darstellt. Die fragliche Bestimmung sah nämlich vor, dass bei Ärzten der Wechsel von der Erbringung umsatzbesteuerter Umsätze zur Erbringung umsatzsteuerbefreiter Umsätze per 1. 1. 1997 (§ 6 Abs 1 Z 19 UStG) hinsichtlich der weiterhin im Unternehmen verwendeten Güter nicht zu der durch Art 20 der 6. MwSt-RL vorgeschriebenen Berichtigung der Vorsteuer führt.⁹⁾ Der EuGH ist in seinem Urteil vom 3. 3. 2005¹⁰⁾ in der Rs *Heiser* den Schlussanträgen seines Generalanwaltes¹¹⁾ gefolgt und hat diese Regelung als staatliche Beihilfe iSd Art 87 EG qualifiziert.

Anmerkung: Diese nicht notifizierte Beihilfe ist somit grundsätzlich entgegen dem Durchführungsverbot gewährt worden (Art 88 Abs 3 EG und Art 3 VVO¹²⁾). Kommt nun die Kommission zum Ergebnis, dass die Beihilfengewährung formell und materiell gegen Art 87 Abs 1 und Art 88 Abs 3 EG verstossen hat, hat sie innerhalb von 10 Jahren ab Gewährung der Beihilfe prinzipiell die verzinsten Rückforderungen der Beihilfe verpflichtend anzuordnen (Art 14 Abs 1, Abs 2 iVm Art 15 VVO). Das Rückforderungsverfahren richtet sich dabei nach nationalem Recht, wobei aber etwa nationale Verjährungsbestimmungen (zB § 299 iVm § 302 Abs 2 lit c BAO) mit einem Nichtanwendungsgebot belegt sind.¹³⁾ In

1) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, KOM(2003)613 endg.

2) Siehe auch IP/04/1446 (7. 12. 2004).

3) Richtlinie 2005/19/EG des Rates vom 17. 2. 2005, ABI L 58/19 ff (4. 3. 2005).

4) Entscheidung des Rates vom 20. 3. 2000 (2000/256/EG), ABI L 79/36 f (30. 3. 2000).

5) Entscheidung des Rates vom 14. 3. 2005 (2005/257/EG), ABI L 78/45 f (24. 3. 2005).

6) Entscheidung des Rates vom 14. 3. 2005 (2005/258/EG), ABI L 78/47 (24. 3. 2005).

7) Entscheidung des Rates vom 14. 3. 2005 (2005/259/EG), ABI L 78/48 f (24. 3. 2005).

8) VwGH 31. 3. 2003, EU 2003/0003 (2002/14/0130); siehe dazu *G. Kofler*, Ist der gesetzliche Verzicht auf Vorsteuerberichtigung eine Beihilfe iSd Art 87 EG? *ecolex* 2003, 708 ff.

9) Dazu zB *Ruppe*, UStG², § 6 Tz 415/6 und § 12 Tz 199; *Kolacny/Mayer*, UStG², § 12 Anm 45.

10) EuGH 3. 3. 2005, C-172/03, *Wolfgang Heiser*.

11) Schlussanträge GA *Tizzano* 28. 10. 2004, C-172/03, *Wolfgang Heiser*.

12) Verordnung (EG) Nr 659/1999 des Rates vom 22. 3. 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art 93 des EG-Vertrages, ABI L 83/1 ff (27. 3. 1999).

13) EuGH 20. 3. 1997, C-24/95, Slg 1997, I-1591, *Alcan Deutschland GmbH* – Tz 34 u 38.

den vom *Heiser*-Urteil betroffenen Fällen könnte allerdings die „*De minimis*“-Regelung¹⁴⁾ einen gewissen Schutz vor Rückforderungen bieten, zumal nach dieser Regelung – deren Rechtsqualität allerdings umstritten ist – nur solche Maßnahmen als Beihilfe angesehen werden, bei denen ein einzelner Arzt innerhalb von drei Jahren einen Vorteil von mehr als € 100.000,– erlangt hat; allerdings wäre eine bloß selektive Rückforderung uU im Hinblick auf den Gleichheitssatz bedenklich.¹⁵⁾ Auch nach dem Urteil in der Rs *Heiser* ist freilich offen, ob die Regelung des Art XIV Z 3 des Bundesgesetzes BGBI 1995/21 idF BGBI 1996/756 auch gegen Art 20 der 6. MwSt-RL verstoßen hat,¹⁶⁾ was – bei Eingreifen des „*De minimis*“-Schutzes – für die noch offenen Fälle durchaus von Bedeutung sein könnte.

taxlex-EC 2005/11

C-472/03, Arthur Andersen**Keine Steuerbefreiung für Backoffice-Tätigkeiten, die für eine Versicherungsgesellschaft durchgeführt werden**

In der Rs *Arthur Andersen* ging es darum, ob die von einer Gesellschaft für eine Versicherungsgesellschaft durchgeführten Backoffice-Tätigkeiten unter den in Art 13 Teil B lit a der 6. MwSt-RL genannten Begriff der „*dazugehörigen Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern und -vertretern erbracht werden*“, fallen. Ebenso wie von Generalanwalt *M. Poiares Madura*¹⁷⁾ wurde dies auch vom EuGH in seinem Urteil vom 3. 3. 2005¹⁸⁾ verneint.

taxlex-EC 2005/12

C-428/02, Fonden Marselisborg Lystbådehavn**Vermietung von Bootsliegeplätzen ist nicht steuerfrei**

Mit Urteil vom 3. 3. 2005¹⁹⁾ in der Rs *Fonden Marselisborg Lystbådehavn* hat der EuGH entschieden, dass Art 13 Teil B lit b der 6. MwSt-RL dahin auszulegen ist, dass der Begriff der Vermietung von Grundstücken die Vermietung von Liegeplätzen für das Festmachen von Booten im Wasser sowie von Stellplätzen im Hafen für die Lagerung dieser Boote an Land umfasst, der Begriff der „*Fahrzeuge*“ aber auch Boote einschließt.

Anmerkung: Die in Rz 896 ff UStR 2000 dargestellte Verwaltungspraxis zur Ausnahme von der Steuerbefreiung nach § 6 Abs 1 Z 16 UStG wird somit teilweise vom EuGH bestätigt; obwohl nicht geklärt ist, ob der Begriff der „*Räumlichkeiten oder Plätze*“ in § 6 Abs 1 Z 16 TS 4 UStG auch Wasserliegeplätze für Boote umfasst, wurden diese auch bereits bisher unter den Grundstücksbegriff des § 6 Abs 1 Z 16 UStG subsumiert.²⁰⁾

taxlex-EC 2005/13

C-32/03, I/S Fini H**Vorsteuerabzug für Mietzahlungen nach Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit**

In Urteil vom 3. 3. 2005²¹⁾ der Rs *I/S Fini H* hat der EuGH entschieden, dass nach Art 4 Abs 1 bis 3 der 6. MwSt-RL derjenige, der seine wirtschaftliche Tätigkeit eingestellt hat, aber für während der Tätigkeit genutzte Räume wegen einer Unkündbarkeitsklausel im Mietvertrag weiterhin Miete und Nebenkosten zahlt, als Steuerpflichtiger anzusehen ist und die Vorsteuer auf die entsprechenden Beträge abziehen kann.

taxlex-EC 2005/14

C-33/03, Kommission v Vereinigtes Königreich**Vorsteuerabzug für Kostenerstattungen für an Arbeitnehmer gelieferten Kraftstoff verstößt gegen die 6. MwSt-RL**

Die Kommission beantragte mit dieser Klage die Feststellung, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass es entgegen den Art 17 und 18 der 6. MwSt-RL den Vorsteuerabzug für Arbeitgeber in Bezug auf von ihm vorgenommene Kostenerstattungen für an seine Arbeitnehmer gelieferten Kraftstoff gewährt hat. Den Schlussanträgen von GA *Stix-Hackl*²²⁾ folgend verneinte der EuGH in seinem Urteil vom 10. 3. 2005²³⁾ die Vereinbarkeit der britischen Regelung mit der 6. MwSt-RL, zumal die streitige Abzugsregelung jedenfalls nicht sicherstelle, dass der Vorsteuerabzug nur im Hinblick auf Gegenstände und Dienstleistungen vorgenommen wird, die für Zwecke der steuerbaren Umsätze des Arbeitgebers verwendet werden.

14) Mitteilung der Kommission über „*de minimis*“-Beihilfen (96/C 68/06), ABl C 68/9 (6. 3. 1996); siehe nachfolgend die in den Streitjahren noch nicht anwendbare Verordnung (EG) Nr 69/2001 der Kommission vom 12. 1. 2001 über die Anwendung der Art 87 und 88 EGV auf „*de-minimis*“-Beihilfen, ABl L 10/30 ff (13. 1. 2001).

15) Dazu *Timpel*, Entfall der Vorsteuerberichtigung bei Ärzten ist eine staatliche Beihilfe, SWK 2005, S 336 (S 336 ff).

16) So zB *Ruppe*, UStG², § 6 Tz 415/10.

17) Schlussanträge GA *M. Poiares Madura* 12. 1. 2005, C-472/03, *Arthur Andersen*.

18) EuGH 3. 3. 2005, C-472/03, *Arthur Andersen*.

19) EuGH 3. 3. 2005, C-428/02, *Fonden Marselisborg Lystbådehavn*.

20) Vgl *Scheiner/Kolacny/Caganek*, UStG, § 3 a Anm 99 und § 6 Abs 1 Z 16 Anm 20; zur Qualifikation von Land- und Wasserliegeplätzen als „*Grundstücke*“ siehe auch BFH 8. 10. 1991, V R 46/88, BFHE 167, 200, BStBl 1992 II 368.

21) EuGH 3. 3. 2005, C-32/03, *I/S Fini H v Skatteministeriet*.

22) Schlussanträge GA *Stix-Hackl* 14. 12. 2004, C-33/03, *Kommission v Vereinigtes Königreich*.

23) EuGH 10. 3. 2005, C-33/03, *Kommission v Vereinigtes Königreich*.

taxlex-EC 2005/15

C-39/04, *Laboratoires Fournier***Inlandsbeschränkung einer Steuervergünstigung für Forschung widerspricht der Dienstleistungsfreiheit**

In seinem Urteil vom 10. 3. 2005²⁴⁾ in der Rs *Laboratoires Fournier* hat der EuGH entschieden, dass die Dienstleistungsfreiheit nach Art 49 EG einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die eine Steuervergünstigung für Forschung den im Gebiet dieses Mitgliedstaats ausgeführten Forschungstätigkeiten vorbehält.²⁵⁾

SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTE

taxlex-EC 2005/16

C-152/03, *Ritter-Coulais***Grenzüberschreitende Verwertung von Vermietungsverlusten**

Die vielbeachtete Vorlagefrage des BFH²⁶⁾ zur grenzüberschreitenden Verlustberücksichtigung in der Rs *Ritter-Coulais* ist von GA *Léger* in seinen – äußerst verwirrenden und wohl nicht kritiklos bleibenden – Schlussanträgen vom 1. 3. 2005²⁷⁾ derart beantwortet worden, dass Art 39 EG dahin auszulegen ist, dass es ihm widerspricht, wenn Angehörige eines Mitgliedstaats, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und dort Einkünfte aus einer nichtselbständigen Arbeit erzielen, Verluste aus Vermietung und Verpachtung, die in einem anderen Mitgliedstaat entstehen, weil sie ihr Einfamilienhaus selbst nutzen, weder bei der Ermittlung ihres in Deutschland zu versteuernden Einkommens noch bei der Berechnung ihres Einkommensteuersatzes in diesem Mitgliedstaat geltend machen können.

taxlex-EC 2005/17

C-204/03, *Kommission v Spanien***Beschränkung des Vorsteuerabzugs subventionierter Steuerpflichtiger verstößt gegen die 6. MwSt-RL**

In der Rs *Kommission v Spanien* hat der EuGH spanische Regelungen zu beurteilen, die das Vorsteuerabzugsrecht der Steuerpflichtigen, die zur Finanzierung ihrer Tätigkeit Subventionen erhalten, beschränken, indem auf solche Steuerpflichtige der Pro-rata-Satz des Art 19 der 6. MwSt-RL angewandt wird und der Vorsteuerabzug entsprechend durch Einbeziehung der Subventionen in den Nenner beschränkt wird. GA *Poiares Maduro* kam in seinen Schlussanträgen vom 10. 3. 2005²⁸⁾ zu dem Ergebnis, dass die spanische Regelung nicht der 6. MwSt-RL entspreche, zumal Art 17 Abs 5 der 6. MwSt-RL – und damit der Pro-rata-Satz des Art 19 der 6. MwSt-RL – nur auf „gemischte“ Steuerpflichtige, also jene, die sowohl Umsätze bewirken, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, als auch Umsätze, für die ein solches Recht nicht besteht, anwendbar sei, nicht hingegen

auf „reine“ Steuerpflichtige, die ausschließlich zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze bewirken.

taxlex-EC 2005/18

C-243/03, *Kommission v Frankreich***Begrenzung des Vorsteuerabzugs für den Kauf subventionierter Investitionsgüter verstößt gegen die 6. MwSt-RL**

Die Rs *Kommission v Frankreich* betrifft eine französische Bestimmung, die den Vorsteuerabzug für den Kauf von durch Subventionen finanzierte Investitionsgüter begrenzt. Da eine solche Begrenzung in der 6. MwSt-RL nicht vorgesehen ist, gelangte GA *Poiares Maduro* in seinen Schlussanträgen vom 10. 3. 2005²⁹⁾ zu dem Ergebnis, dass Frankreich aufgrund dieser besonderen Vorschrift gegen seine Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht und insb gegen Art 17 und 19 der 6. MwSt-RL verstößen hat.

taxlex-EC 2005/19

C-475/03, *Banca Popolare di Cremona***Italienische regionale Steuer verstößt gegen die 6. MwSt-RL**

In seinen Schlussanträgen vom 17. 3. 2005³⁰⁾ in der Rs *Banca Popolare di Cremona* argumentierte GA *Jacobs*, dass eine regionale italienische Steuer auf die Produktion, den Handel und die Erbringung von Dienstleistungen („IRAP“) den Charakter einer Umsatzsteuer habe und daher nach Art 33 der 6. MwSt-RL verboten sei, die zeitlichen Wirkungen eines dementsprechenden Urteils aber beschränkt werden sollten.

taxlex-EC 2005/20

C-63/04, *Centralan Property Ltd***Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Übertragung eines Investitionsgutes in zwei Akten**

In ihren Schlussanträgen vom 17. 3. 2005³¹⁾ in der Rs *Centralan Property Ltd* kam GA *Kokott* zu

24) EuGH 10. 3. 2005, C-39/04, *Laboratoires Fournier SA*; siehe auch Schlussanträge GA *Jacobs* 9. 12. 2004, C-39/04, *Laboratoires Fournier SA*.

25) Siehe zu diesem Urteil *G. Kofler*, *Laboratoires Fournier*: Beschränkung einer Steuervergünstigung für Forschungsaufwendungen auf das Inland widerspricht der Dienstleistungsfreiheit, ÖStZ 2005 (in Druck).

26) BFH 13. 11. 2002, I R 13/02, BFHE 201, 73, BStBl 2003 II 795; dazu auf *Cordewener*, Foreign Losses, Tax Treaties and EC Fundamental Freedoms: A New German Case before the ECJ, ET 2003, 294 (294 ff).

27) Schlussanträge GA *Léger* 1. 3. 2005, C-152/03, *Hans-Jürgen und Monique Ritter-Coulais*.

28) Schlussanträge GA *Poiares Maduro* 10. 3. 2005, C-204/03, *Kommission v Spanien*.

29) Schlussanträge *Poiares Maduro* 10. 3. 2005, C-243/03, *Kommission v Frankreich*.

30) Schlussanträge GA *Jacobs* 17. 3. 2005, C-475/03, *Banca Popolare di Cremona*.

31) Schlussanträge GA *Kokott* 17. 3. 2005, C-63/04, *Centralan Property Ltd*.

dem Ergebnis, dass im Falle der Veräußerung eines Gebäudes durch zwei im Voraus geplante und voneinander abhängige Lieferungen, und zwar durch eine steuerbefreite Vermietung des Gebäudes für 999 Jahre und drei Tage später durch einen steuerpflichtigen Verkauf des (Rest-)Eigentums am Gebäude (sog *freehold reversion*), Art 20 Abs 3 der 6. MwSt-RL über die Vorsteuerberichtigung so auszulegen sei, dass das Investitionsgut bis zum Ablauf des Berichtigungszeitraums so behandelt wird, als ob es für gewerbliche Tätigkeiten verwendet worden ist, die je nach dem Anteil der jeweiligen Werte des steuerpflichtigen Verkaufs der *freehold reversion* und der steuerbefreiten Vermietung für 999 Jahre teilweise besteuert und teilweise von der Steuer befreit sind.

VORLAGEFRAGEN DER NATIONALEN GERICHTE

taxlex-EC 2005/21

C-513/04, Kerckhaert-Morres

Anrechnung ausländischer Steuer bei Hereinausschüttungen?

Mit seiner Vorlagefrage vom 1. 12. 2004 in der Rs *Kerckhaert-Morres* möchte die belgische Rechtbank van Eerste Aanleg Gent vom EuGH im Wesentlichen wissen, ob Belgien auf Basis der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art 56 EG ansässigen natürlichen Personen eine Steuergutschrift für ausländische Quellensteuer gewähren muss.³²⁾ Nach belgischem Recht wird – auch bei Bestehen eines zur Anrechnung verpflichtenden DBA – eine ausländische Quellensteuer lediglich zum Abzug zugelassen, jedoch keine Steuergutschrift gewährt.³³⁾ Obwohl somit nationale und grenzüberschreitende Dividenden von Belgien gleich besteuert werden (nämlich mit 25%), tragen dadurch ausländische Dividenden grundsätzlich³⁴⁾ eine höhere Steuerbelastung.

taxlex-EC 2005/22

C-520/04, Turpeinen

Höherbesteuerung von Pensionszahlungen an ausländische Empfänger

Die vom finnischen Korkein Hallinto-oikeus am 20. 12. 2004 in der Rs *Pirkko Marjatta Turpeinen* vorlegten Vorabentscheidungsfragen betreffen die Besteuerung von Pensionszahlungen auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses.³⁵⁾ Konkret möchte das finnische Gericht vom EuGH wissen, ob Art 18, Art 39 oder die Richtlinie 90/365/EWG³⁶⁾ einer Regelung entgegensteht, wonach die Quellensteuer, die auf eine steuerpflichtige Pension erhoben wird, die einer im Ausland wohnhaften, aber in Finnland steuerpflichtigen Person in diesem Staat aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgezahlt wird, in bestimmten Fällen die Steuer übersteigt, die bei dem Steuerpflichtigen erhoben würde, wenn er in Finnland wohnte und somit unbeschränkt steuerpflichtig wäre.

taxlex-EC 2005/23

C-522/04, Kommission v Belgien

Versagung der Abzugsfähigkeit von Zahlungen an ausländische Vorsorgeeinrichtungen

Mit der Klage vom 23. 12. 2004 gegen Belgien stellt die neue Kommission ihre Entschlossenheit unter Beweis, die Arbeit der vorangegangenen Kommission zur Beseitigung der steuerlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung fortzuführen.³⁷⁾ Konkret geht es in der umfangreichen Klage um vier problematische Aspekte des belgischen Rechts:³⁸⁾

- Rentenbeiträge sind nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn sie an Pensionsfonds in Belgien gezahlt werden;
- bei der Übertragung von Kapital für die Altersversorgung an einen ausländischen Pensionsfonds wird in Belgien eine Sondersteuer erhoben;
- Renten von Personen, die in einen anderen Staat ziehen, werden weiter in Belgien besteuert, auch wenn Belgien in bilateralen Besteuerungsabkommen sein Recht zur Besteuerung solcher Renten an den anderen Staat abgetreten hat;
- Belgien verpflichtet ausländische Pensionsfonds vor der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit auf belgischem Gebiet, einen Steuervertreter in Belgien zu benennen.

taxlex-EC 2005/24

C-524/04, Thin Cap Group Litigation

Gemeinschaftskonformität der früheren britischen Unterkapitalisierungsregeln?

Die am 21. 12. 2004 vom britischen High Court vorgelegte Rs *Thin Cap Group Litigation*³⁹⁾ ist einer von mehreren Fällen, die im Zusammenhang mit den im Vereinigten Königreich mittlerweile anhängi-

32) ABI C 57/15 f (5. 3. 2005).

33) Dazu *Smet/Laloo*, ECJ to Rule on Taxation of Inbound Dividends in Belgium, ET 2005, 158 (158 f).

34) Der Vorlagebeschluss erwähnt nicht, dass es im konkreten Fall um die grenzüberschreitende, als Dividende qualifizierte Auszahlung eines französischen *avoir fiscal* geht, wodurch der belgische Anteilseigner in einer Gesamtbetrachtung sogar besser gestellt ist als bei einer Ausschüttung einer belgischen Gesellschaft; dazu wiederum *Smet/Laloo*, ECJ to Rule on Taxation of Inbound Dividends in Belgium, ET 2005, 158 (158 f).

35) ABI C 57/17 (5. 3. 2005).

36) Richtlinie 90/365/EWG des Rates über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständigen Erwerbstätigen, ABI L 180/28 (28. 6. 1990).

37) Siehe etwa die Mitteilung der Kommission vom April 2001 über die „Beseitigung der steuerlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung“, KOM(2001)214 endg; weiters „Kommission geht das Problem der steuerlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung an“, IP/01/575 (19. 4. 2001); siehe ferner „Häufige Fragen zur Kommissionsstrategie zur Beseitigung der steuerlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung“, MEMO/01/142 (19. 4. 2001).

38) ABI C 57/17 f (5. 3. 2005); siehe auch „Besteuerung der Altersversorgung: Kommission verklagt Belgien vor dem Europäischen Gerichtshof und fordert Ende der Diskriminierung in Italien“, IP/04/1283 (22. 10. 2004).

39) ABI C 57/20 ff (5. 3. 2005).

gen Sammelklagen an den EuGH gerichtet wurden.⁴⁰⁾ In der *Thin Cap Group Litigation* geht es im Wesentlichen darum, ob die britischen Bestimmungen, die die Möglichkeit für eine in diesem Mitgliedstaat ansässige Darlehensnehmerin beschränken, die Zinsen auf ein von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen unmittelbaren oder mittelbaren Muttergesellschaft gewährtes Darlehen von der Steuer abzuziehen, während die Darlehensnehmerin diesen Beschränkungen nicht unterworfen wäre,

wenn die Muttergesellschaft im Staat der Darlehensnehmerin ansässig wäre, dem Gemeinschaftsrecht (Art 43, 49 und 56 EG) entsprechen.⁴¹⁾

40) Siehe auch die anhängigen Rs C-374/04, *ACT Group Litigation* (AbI C 273/17 f [6. 11. 2004]) und C-446/04, *Franked Investment Income Group Litigation* (AbI C 6/26 ff [8. 1. 2005]).

41) Siehe bereits EuGH 12. 12. 2002, C-324/00, Slg 2002 I-11779, *Lankhorst-Hohorst*, zu den alten deutschen Unterkapitalisierungsregeln; zu anhängigen Rs *Lasertec* siehe taxlex-EC 2005/7.